



Gemeinde Mistelgau

Vergabekriterien inkl. Bepunktung zu Bauplätzen

I. Soziale Kriterien

1. Kinder (max. 12 Punkte)

1. Kind	3 Punkte
2. Kind	3 Punkte
3. Kind	3 Punkte
4. Kind	3 Punkte

Definition:

Pro Kind werden 3 Punkte vergeben.

Bei einer bestehenden Schwangerschaft wird mit einem Nachweis die Punktzahl ebenfalls angerechnet.

Als Kind gewertet wird bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, sprich der Volljährigkeit.

!!! Nachweise erforderlich - Kopie Geburtsurkunde, Kopie Mutterpass !!!

2. Behinderung und Pflegegrad (max. 8 Punkte)

Behinderung ab 30 %	1 Punkt
Behinderung ab 40 %	2 Punkte
Behinderung ab 50 %	3 Punkte
Behinderung ab 60 % od. Pflegegrad 1	4 Punkte
Behinderung ab 70 % od. Pflegegrad 2	5 Punkte
Behinderung ab 80 % od. Pflegegrad 3	6 Punkte
Behinderung ab 90 % od. Pflegegrad 4	7 Punkte
Behinderung 100 % od. Pflegegrad 5	8 Punkte

Definition:

Ab 30 % wird der Grad der Behinderung alle 10 % um einen Punkt erhöht. Die Pflegegrade werden je höherer Stufe immer um 1 Punkt erhöht.

!!! Nachweise erforderlich - Nachweis % Behinderung, Nachweis Pflegegrad !!!

II. Wohnverhältnisse (max. 15 Punkte)

Bereits früher wohnhaft oder wohnhaft im Gemeindegebiet Mistelgau	pro Wohnjahr	1 Punkt
Verwandte 1. Grades wohnhaft im Gemeindegebiet Mistelgau		1 Punkt (max. 3 Punkte)

Definition:

Pro bereits verlebten Wohnjahr im Gemeindegebiet gibt es 1 Punkt. Frühere Wohnjahre im Gemeindegebiet Mistelgau werden mit angerechnet.

Für Verwandte 1. Grades können max. 3 weitere Punkte erzielt werden, wenn die maximale Punktzahl noch nicht erreicht wurde.

III. Arbeitsplatz im Gemeindegebiet Mistelgau (max. 6 Punkte)

Definition:

Jeder, der bei Abgabe der Bewerbungsunterlagen auf einem Bauplatz aktuell in einem Beschäftigungsverhältnis im Gemeindegebiet Mistelgau steht, erhält 5 Punkte.

Sollte jemand bereits einen Arbeitsvertrag für ein zukünftiges Arbeitsverhältnis unterschrieben haben erhält er ebenfalls 5 Punkte.

Minijobber im Gemeindegebiet Mistelgau erhalten 1 Punkt.

Bei einem bestehenden oder zukünftigen Arbeitsverhältnis und zusätzlich einem Minijob, jeweils im Gemeindegebiet Mistelgau erhält der Bauplatzwerber 6 Punkte.

!!! Nachweise erforderlich - Alle Arbeitsverhältnisse od. zukünftige Arbeitsverhältnisse sind mittels Bescheinigungen durch den Arbeitgeber nachzuweisen !!!

IV. Ehrenamt (max. 10 Punkte)

Definition:

Ehrenamtspunkte werden vergeben für den 1. Vorstand 5 Punkte, für den 2. Vorstand 3 Punkte. Für alle weiteren ehrenamtlich Aktiven gibt es 2 Punkte.

!!! Nachweise erforderlich - Schriftliche Bestätigung mit Bezeichnung der ehrenamtlichen Tätigkeit der jeweiligen Vereine bzw. Institutionen !!!

V. Feuerwehr und anerkannte Hilfsorganisationen (max. 8 Punkte)

Definition:

Aktive Tätigkeit in der Feuerwehr oder bei anerkannten Hilfsorganisationen (BRK, Malteser, THW...) wird mit 4 Punkten bewertet.

Für Führungskräfte (z. B. 1. Kommandant, 2. Kommandant) wird zusätzlich 1 Punkt bis zur max. Punktzahl vergeben.

!!! Nachweise erforderlich - Schriftliche Bestätigung mit Bezeichnung der jeweiligen Tätigkeit bei Feuerwehr oder Hilfsorganisation !!!

VI. Wohneigennutzung (max. 13 Punkte)

Definition:

Der Bauplatzbewerber hat anzugeben, ob er selbst in das dann neugebaute Haus einzieht. Für Eigennutzung werden hier 10 Punkte vergeben.

Eigengenutzte Mehrgenerationenhäuser werden mit zusätzlichen Punkten bewertet.

Sollte eine Eigennutzung zur Bewerbung angegeben werden, dies dann nicht in einem Zeitraum von mind. 5 Jahren nach Fertigstellung des Gebäudes eingehalten wird, behält sich die Gemeinde Mistelgau vor, dem Eigentümer eine Strafe von 10 % des Kaufpreises in Rechnung zu stellen. Auf dem Ablösebeitragsanteil des Grundstückes wird dabei keine Vertragsstrafe erhoben.

VII. Wiederbewerbung (3 Punkte)

Defintion:

Hier werden 3 Punkte für Bauwillige vergeben, die sich bereits auf vorherige Bauplätze der Gemeinde Mistelgau beworben haben und nicht zum Zuge kamen.

Ein Nachweis über eine vorherige Bewerbung ist hier vom Bauplatzbewerber (z. B. frühere E-Mail oder Bewerbung mittels Bewerbungsbogens) beizulegen.

!!! Nachweis erforderlich - Ein Nachweis über eine vorherige Bewerbung ist hier vom Bauplatzwerber (z. B. frühere E-Mail oder Bewerbung mittels Bewerbungsbogen) beizulegen.

VIII. Wiederholte Bewerbung (- 5 Punkte)

Defintion:

Wenn bereits in früheren Ausschreibungen ein Grundstück zur Eigennutzung oder Vermietung erworben wurde, wird bei nochmaliger Bewerbung auf ein weiteres Grundstück, dem Bauplatzwerber ein Punktabzug von 5 Punkten erteilt.

Bei Bewerbung für die Bauplätze der 2. Änderung und Erweiterung Bahnhof Obersees entfällt dieses Kriterium !!!

Der Gemeinderat behält sich vor, in besonderen Fällen (Härtefall) von den Vergaberichtlinien abzuweichen.

Der Gemeinderat behält sich die freie Entscheidung über die Bauplätze vor und schließt den Rechtsweg für das Vergabeverfahren aus.

Bei Punktgleich hat der Auswertung entscheidet der frühere Eingang der Bewerbung. Bei gleichem Eingangsdatum und gleicher Punktzahl entscheidet das Los.